

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 31. März

1955

Inhalt:

- Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1955 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1955) vom 30. März 1955* S. 69
- Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien für die Gewährung eines Staatspreises der Bayerischen Staatsregierung in Form von Goldmedaillen für hervorragende auf der Deutschen Handwerksmesse in München ausgestellte handwerkliche Erzeugnisse vom 22. März 1955* S. 71

Verordnung über den

vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1955 (Vorläufige Vollzugs-VO zum Staatshaushalt 1955)

Vom 30. März 1955

Auf Grund des Art. 78 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern erläßt die Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Haushaltsführung des Freistaates Bayern im Rechnungsjahr 1955 wird bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes für 1955 ein vorläufiger Haushaltsplan zugrunde gelegt. In diesen vorläufigen Haushaltsplan 1955 gelten aus dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 als aufgenommen:

- die Haushaltsausgaben, die zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf gerichtlich klagbaren Verbindlichkeiten des Staates beruhen, in Höhe des für das Rechnungsjahr 1954 als unabdingbar anerkannten Bedarfs, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans 1955 veranschlagten Beträgen,
- die Haushaltsausgaben, die ihrem Zweck nach dauernd notwendig und als solche anerkannt sind bis zur Höhe der im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 genehmigten Beträge, jedoch höchstens bis zu den im Entwurf des Haushaltsplans für 1955 veranschlagten Beträgen,
- die einmaligen und die außerordentlichen Haushaltsausgaben nach Maßgabe der §§ 3 und 4.

Der Berechnung dieser Beträge sind die Bestimmungen des § 6 Abs 2 und 3 zugrunde zu legen.

(2) Soweit für Einrichtungen der Landesverwaltung der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für das Rechnungsjahr 1954 nur für einen Teil des Rechnungsjahres veranschlagt worden ist, gilt der entsprechende Jahresbetrag, jedoch höchstens der im Entwurf des Haushaltsplans für 1955 veranschlagte Betrag als in den vorläufigen Haushaltsplan aufgenommen.

§ 2

Über einmalige und außerordentliche Haushaltsausgaben sowie über die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 als „künftig wegfallend“ oder als „gesperrt“ bezeichneten Willigungen darf nur mit

Genehmigung des zuständigen Staatsministeriums, das an die vorherige Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen gebunden ist, verfügt werden.

§ 3

(1) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die

bereits in früheren Haushalten genehmigt waren oder die auf Grund von Haushaltsvermerken mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen an Stelle der im Haushaltsplan vorgesehenen Maßnahmen eingeleitet wurden oder die aus den bei Kap A 13 04 Tit. 829/1954 veranschlagten Reservemitteln begonnen wurden,

kann das Staatsministerium der Finanzen innerhalb der genehmigten Gesamtkostenbeträge bis zur Höhe der für das Rechnungsjahr 1954 veranschlagten Ansätze und, falls für 1954 keine Beträge veranschlagt sind, bis zur Höhe des in früheren Rechnungsjahren zuletzt zur Verfügung gestellten Betrages, jedoch nicht über die im Entwurf des Haushaltsplans für 1955 veranschlagten Beträge hinaus, Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Sofern sich nach den im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1954 ausgewiesenen Gesamtkosten zur Fertigstellung solcher Maßnahmen ein geringerer Restbedarf ergibt als im Entwurf des Haushaltsplans 1955 wegen inzwischen erhöhter Gesamtkosten vorgesehen ist, dürfen bis zur Genehmigung der erhöhten Gesamtkosten durch den Bayer Landtag nur die nach dem Haushaltsplan 1954 sich errechnenden Restsummen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Fortführung einmaliger und außerordentlicher Maßnahmen, die

bereits im Haushalt 1954 vorgesehen waren und auf Grund von Haushaltsvermerken durch Sonderfinanzierungsmaßnahmen durchgeführt werden können oder für die Zuschüsse und Beiträge Dritter aufkommen,

kann das Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der vom Bayer. Landtag genehmigten Gesamtkosten bis zur Höhe der im Rechnungsjahr 1954 aufkommen oder im Rechnungsjahr 1955 aufkommenden Sonderfinanzierungsmittel und der Zuschüsse und Beiträge Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.

(3) Soweit für die in Absatz 1 und 2 genannten Maßnahmen die Zustimmung nach § 16 der 2. DVHl im Rechnungsjahr 1954 nicht erteilt ist, dürfen — von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen — Haushaltsmittel nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

(1) Zur Leistung von Ausgaben für neue Aufgaben und Maßnahmen (Personalausgaben, Sachausgaben, allgemeine Ausgaben, einmalige Ausgaben und außerordentliche Ausgaben), die im Haushaltsplan 1954 noch nicht vorgesehen waren, sowie für Ausgaben, welche über die in den §§ 1 und 3 festgesetzten Beträge hinausgehen, kann das Staatsministerium der Finanzen Mittel bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1955 veranschlagten Beträge zur Verfügung stellen

in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 RHO (unabweisbares Bedürfnis) oder

des § 33 Abs. 3 Satz 3 RHO (Abwendung unmittelbarer Gefahr oder Schädigung des Landesinteresses) oder

wenn der Bayer. Landtag die betreffenden Ausgaben oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1955 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt. Für die Forstbetriebsausgaben gilt die Sonderregelung nach Abs. 2.

(2) Zur Sicherung des Aufkommens der Forsteinnahmen dürfen für die Forstbetriebsausgaben Haushaltsmittel auch für neue Aufgaben und Maßnahmen, die im Haushaltsplan 1954 noch nicht vorgesehen waren, bis zur Höhe der im Entwurf des Haushaltsplans 1955 für das Forstwirtschaftsjahr 1955 (1. Oktober 1954 bis 30. September 1955) und für das erste Forstwirtschaftshalbjahr 1956 (1. Oktober 1955 bis 31. März 1956) veranschlagten Beträge zur Verfügung gestellt werden.

§ 5

(1) Über die im Haushaltsplanentwurf 1955 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte darf nicht vor dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes verfügt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die nach dem Haushaltsplanentwurf 1955 gehoben werden sollen. Im übrigen dürfen freie und frei werdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von drei Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und frei werdende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die im Entwurf des Haushaltsplans 1955 für den Einzelplan veranschlagten Personalausgaben dadurch nicht überschritten werden, für im Entwurf des Haushaltsplans 1955 neu ausgebrachte oder gehobene Stellen ferner nur, wenn der Bayer. Landtag diese Stellen oder die sie enthaltenden Einzelpläne des Haushaltsentwurfs 1955 vor Verabschiedung des Haushaltsgesetzes genehmigt hat.

(4) Die für das Rechnungsjahr 1954 nach Art. 5 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1954 vom Staatsministerium der Finanzen zugelassenen Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1955, jedoch längstens bis zum 30. Juni 1955 weiter.

(5) Die Stellenpläne dürfen nur im Rahmen der für jeden Einzelplan nach den im Haushaltsplan 1954 genehmigten Haushaltsmitteln — im Fall des Abs. 3

nach den im Entwurf des Haushaltsplans 1955 veranschlagten Haushaltsmitteln — bewirtschaftet werden.

§ 6

(1) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung können die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel vom Staatsministerium der Finanzen auf die übernehmende Dienststelle übertragen werden. § 36a RHO bleibt unberührt.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung die Haushaltsansätze des Rechnungsjahres 1954 maßgeblich sind oder als Berechnungsgrundlage dienen, die Veranschlagung aber durch Veränderung der Behördenorganisation oder aus sonstigen Gründen im Entwurf des Haushaltsplans 1955 gegenüber dem Haushaltsplan 1954 an anderer Stelle oder getrennt oder zusammengezogen erfolgte, ist zu unterstellen, daß der für das Rechnungsjahr 1954 zutreffende Betrag bereits an der für 1955 zuständigen Stelle veranschlagt war.

(3) Als für das Rechnungsjahr 1954 genehmigter Haushaltsbetrag gilt der nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Haushaltsgesetzes 1954 sich errechnende Betrag (Haushaltsansatz 1954, abzüglich 10 v. H., zuzüglich Verstärkungsmittel aus Kap. 13 02 Tit. 695/1954, die jedoch 10 v. H. des ungekürzten Haushaltsansatzes 1954 nicht überschreiten dürfen).

§ 7

Unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Ausgabebewilligungen des Haushalts 1954 können mit Rücksicht auf den Fehlbetrag der Rechnung des ordentlichen Haushalts 1953 und den zu erwartenden Fehlbetrag der Rechnung des Haushalts 1954 in Anwendung des Art. 7 des Haushaltsgesetzes 1954 auf das Rechnungsjahr 1955 nur insoweit übertragen werden, als diese Mittel nach den Haushaltsvermerken mit zweckgebundenen Einnahmen gekoppelt sind, ihre Deckung aus zweckgebundenen Zuschüssen oder Beiträgen vorgesehen ist oder soweit der Übertragung unter Berücksichtigung der Veranschlagung für das Rechnungsjahr 1955 vom Staatsministerium der Finanzen ausnahmsweise bereits zugestimmt ist oder noch zugestimmt wird. § 17 Abs. 3 RWB, wonach über die übertragenen Ausgabereste nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden darf, bleibt unberührt.

§ 8

(1) Die Behörden sind bei der Leistung der nach den §§ 1—7 zulässigen Haushaltsausgaben an die Betriebsmittel gebunden, die nach den §§ 47—52 der RWB bereitgestellt werden.

(2) Die Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Finanzen zur Ausführung der Verordnung über den vorläufigen Vollzug des Staatshaushalts 1951 vom 29. März 1951 (BStAnz. Nr. 13) und vom 21. November 1951 über die Behandlung der einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel des Staates (BStAnz. Nr. 47) sind für den vorläufigen Vollzug des Haushalts 1955 sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 30. März 1955

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung der Staatsregierung über die Richtlinien

**für die Gewährung eines Staatspreises der
Bayerischen Staatsregierung in Form von
Goldmedaillen für hervorragende, auf der
Deutschen Handwerksmesse in München aus-
gestellte handwerkliche Erzeugnisse**

Vom 22. März 1955

1. In Anerkennung der Bedeutung der handwerklichen Qualitätsarbeit und zur Förderung des produzierenden Handwerks werden von der Bayerischen Staatsregierung auf Grund der Ministerratsbeschlüsse vom 5. Februar 1952 und vom 15. März 1955 jährlich bis zu 30 Goldmedaillen an die Aussteller der besten handwerklichen Erzeugnisse auf der Deutschen Handwerksmesse in München verliehen.

2. Die auszuzeichnenden Aussteller werden von einem vom Bayerischen Ministerpräsidenten zu berufenden Ausschuß vorgeschlagen. Der Ausschuß besteht aus je einem Vertreter des Kunsthandwerks, des technischen Handwerks, des Bayerischen Handwerkstags, des Vereins für Handwerksausstellungen und Messen, des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr und der Bayerischen Staatskanzlei. Der Ausschuß hat alljährlich eine Woche nach Eröffnung der Deutschen Handwerksmesse seine Vorschläge dem Bayerischen Ministerpräsidenten abzugeben.

3. Vorgeschlagen werden kann jeder Aussteller des In- und Auslandes, der auf der Deutschen Hand-

werksmesse besonders hervorragende handwerkliche Erzeugnisse seines eigenen Betriebes ausstellt.

4. Der Ausschuß hat bei der Auswahl folgende Richtlinien zu beobachten:

- a) Begutachtet werden die auf der Deutschen Handwerksmesse ausgestellten Erzeugnisse, die vom ausstellenden Betrieb selbst hergestellt worden sind.
- b) Beim Kunsthandwerk sind in erster Linie Formgebung und Qualität der Ausführung, beim technischen Handwerk die technische Lösung und die Qualität der Ausführung zu berücksichtigen.
- c) Der Ausschuß soll nur solche Handwerksbetriebe vorschlagen, deren Erzeugnisse weit über dem Durchschnitt liegen und die eine besondere Auszeichnung rechtfertigen.

5. Die Goldmedaillen werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten auf der Deutschen Handwerksmesse überreicht. Der Empfänger der Goldmedaille erhält eine Urkunde des Bayerischen Ministerpräsidenten.

6. Der Empfänger der Goldmedaille ist berechtigt, den Besitz der Medaille in der Firmenwerbung zu verwenden.

7. Die vorstehenden Richtlinien treten an die Stelle der Richtlinien vom 8. April 1952 (GVBl. S. 150, Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 16 vom 19. April 1952).

München, den 22. März 1955

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Wilhelm Hoegner

Herausgegeben vom Informations- und Presseamt der Bayer. Staatsregierung, München, Prinzregentenstraße 7. Druck: Münchener Zeitungsverlag, München 3, Bayerstraße 57/59. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis: Ausgabe A vierteljährlich DM 2.— + Zustellgebühr. Einzelpreis bis 8 Seiten 30 Pfg., je weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern nur durch die Buchhandlung J. Schweitzer Sortiment, München 2, Ottostr. 1a, Fernruf 52521.

**Neuer Bezugspreis ab 1. April 1955: Ausgabe A durch die Post vierteljährlich DM 2.50 + Zustellgebühr
Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfennig, je weitere 4 Seiten 10 Pfennig + Porto und Verpackung**